



---

## Zugangs- und Verhaltensregeln für den Bereich der Bundestagsliegenschaften

vom 2. Januar 2002 in der vom Ältestenrat am 27. April 2017 beschlossenen Fassung (Auszug)

---

### I. Rechtsgrundlage/Geltungsbereich

Im Plenarbereich Reichstagsgebäude und in den übrigen Liegenschaften übt der Präsident des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 40 Absatz 2 Grundgesetz das Hausrecht und die Polizeigewalt aus. In Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat er dazu im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Hausordnung erlassen (Hausordnung des Deutschen Bundestages vom 11. Juli 1975 in der Fassung vom 31. Mai 2017). Sie regelt im Wesentlichen die Zutrittsberechtigung zu den Gebäuden und zum Plenarsaal sowie das Verhalten innerhalb der Gebäude. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann gemäß § 10 Absatz 2 der Hausordnung in Ausübung seines Hausrechts ergänzende Regelungen erlassen.

Die Zugangs- und Verhaltensregeln in der Fassung vom 18. Februar 2016 werden mit der vorliegenden geänderten Fassung der Hausordnung in der Fassung vom 31. Mai 2017 angepasst.

### II. Sicherheitsregelungen

#### 1. Sicherheitsschleusen und Röntgenstrecken

Die Gebäude des Deutschen Bundestages verfügen über eine Vielzahl von Eingängen, von denen einige mit Sicherheitstrecken für Personen- und Gepäckkontrollen ausgestattet sind. Besucher und Gäste sowie Hausausweisinhaber der Kategorien GRÜN (zum Beispiel Interessen- und Verbandsvertreter), **ROT (Medienvertreter)** und ORANGE (zum Beispiel Dienstleister und Fremdhandwerker) müssen grundsätzlich die Eingänge mit Sicherheitsschleusen und Röntgenstrecken

**Anlage 1**

benutzen und sich einer Sicherheitskontrolle (Metalldetektorrahmen und Röntgenstrecken) unterziehen. Ausnahmen hiervon sind mit dem Referat Polizei, Sicherungsaufgaben (ZR 3) rechtzeitig vor einem Zutritt abzustimmen.

#### 2. Zuverlässigkeitsüberprüfung

Zum Verfahren für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 2 Absätze 6a und 6c der Hausordnung wird auf die Erklärung zum Datenschutz

**Anlage 2**

verwiesen.

---

### 3. Offene Trageweise der Ausweise

Alle Bundestagsausweise sowie die von der Verwaltung des Deutschen Bundestages ausgestellten elektronischen Dienstausweise sind in den Gebäuden des Deutschen Bundestages für jeden erkennbar offen zu tragen.

### III. Zutrittsberechtigungen/Zutrittsregelungen

(...)

#### 3. Medienvertreter: Zutritt und Berichterstattung

Der Zutritt für Vertreterinnen und Vertreter der Medien ist nur mit gültigem Bundestagsausweis in der Form des Bundestagspresseausweises (befristete Akkreditierung oder Jahresakkreditierung<sup>1</sup>) gestattet.

Die Bundestagspresseausweise werden vom Referat Presse, Rundfunk, Fernsehen (PuK 1) auf Antrag ausgestellt.

Der Plenarbereich Reichstagsgebäude einschließlich Dachterrasse und Kuppel sowie die übrigen Liegenschaften des Deutschen Bundestages stehen grundsätzlich nur für eine Berichterstattung mit politisch-parlamentarischem Bezug zur Verfügung. Inszenierungen und Aktionen jeglicher Art sind untersagt. Bildberichterstatter benötigen eine Dreh- beziehungsweise Fotogenehmigung. Eine solche Genehmigung erteilt das Referat Presse, Rundfunk, Fernsehen (PuK 1).

Eine Foto- bzw. Drehgenehmigung ist nicht notwendig, wenn die Aufnahmen im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über die Arbeit eines Abgeordneten stehen und in seiner Begleitung stattfinden.

Film- und Fotoaufnahmen von Einrichtungen der materiellen Sicherheit dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch das Referat Polizei, Sicherungsaufgaben (ZR 3) erfolgen.

Foto- und Drehgenehmigungen für die Gastronomieeinrichtungen werden grundsätzlich nicht erteilt. Aufnahmen bei Empfängen sind nur mit Zustimmung des Veranstalters zugelassen.

#### 3.1. Für den Plenarbereich Reichstagsgebäude gilt:

##### a) Plenarsaal:

Der Zutritt zum Plenarsaal ist – auch in Begleitung von Abgeordneten – untersagt. Dies gilt auch außerhalb der Zeiten der Plenarsitzungen.

Für die Medienberichterstattung über Plenarsitzungen sind Presstribünen ausgewiesen,

---

<sup>1</sup> Bis zum Ende der 18. Wahlperiode werden weiterhin auch die Wahlperiodenakkreditierungen des Bundespresseamtes für Mitglieder der Bundespressekonferenz akzeptiert

---

die nur von der Westseite (über das Zwischengeschoss/die Besucherebene) zugänglich sind. Film- und Fotoaufnahmen sind nur von den Presstribünen aus gestattet. Die unautorisierte Ablichtung von Unterlagen in der Weise, dass diese erkennbar oder lesbar sind, ist untersagt. Ebenfalls sind Moderationen auf den Presstribünen untersagt.

**b) Westlobby**

Der Zugang zur Westlobby (Wandelgang westlich des Plenarsaals) ist grundsätzlich uneingeschränkt zulässig.

In der Westlobby ist der Bereich vor den gläsernen Abstimmungstüren zum Plenarsaal bis zu den Türen zur Westhalle freizuhalten; in diesem Bereich besteht Dreh- und Fotografierverbot.

**c) Ostlobby**

Der Bereich der Ostlobby (ab Treppenaufgang im Erdgeschoss) ist allein den in Ziffer II. Nummer 1 genannten sowie protokollarischen Gästen vorbehalten.

**d) Dachterrasse und Kuppel:**

Foto- und Filmaufnahmen auf der Dachterrasse und Kuppel sind ausschließlich zur politisch-parlamentarischen Berichterstattung möglich, wenn mindestens eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter im Mittelpunkt der Berichterstattung steht. Für gewerbliche Zwecke oder zur Berichterstattung über andere Themen wie Tourismus, Architektur und Ähnliche werden grundsätzlich keine Foto- und Drehgenehmigungen erteilt.

**e) Andere Sitzungssäle im Reichstagsgebäude:**

Der Zugang für Medienberichtersteller wird im Einzelfall gesondert geregelt. Bei Ausschusssitzungen entscheiden die Ausschüsse über Film- und Fotogenehmigungen zur Berichterstattung.

**f) Präsidialebene:**

Der Zugang zur Präsidialebene ist zur Wahrnehmung eines vereinbarten Termins beim Bundestagspräsidenten oder dem Direktor beim Deutschen Bundestag sowie bei ausdrücklich presseöffentlichen Terminen auf dieser Ebene zulässig.

**g) Fraktionsebene/Presselobby:**

Die Journalisten haben freien Zugang zur Presselobby. Der Zugang zu den Bereichen vor den Fraktionssälen ist nur im Einvernehmen mit den Fraktionen möglich.

**h) Pressearbeitsraum:**

Medienvertreter können in Sitzungswochen und zu Sonderveranstaltungen den auf der Zwischenebene (ZN) ausgewiesenen Pressearbeitsraum für ihre parlamentarische Berichterstattung nutzen.

**i) Andere Bereiche:**

Die Technik-, Versorgungs- und Kellerbereiche sind Medienvertretern nur nach vorheriger Genehmigung durch das Referat Presse, Rundfunk, Fernsehen (PuK 1) zugänglich.

**3.2. Für das Paul-Löbe-Haus, das Jakob-Kaiser-Haus und das Marie-Elisabeth-Lüders-Haus gilt:**

Über den Zutritt zu Ausschusssitzungssälen beziehungsweise über Film- und Fotogenehmigungen zur Berichterstattung über Ausschusssitzungen innerhalb der Säle entscheiden die Ausschüsse.

Für Film- und Fotoaufnahmen in den übrigen Bereichen (Arbeits- und Leseräume, Flure, Verbindungstunnel zum Plenarbereich Reichstagsgebäude, Bürotrakte, Außenbalkone) ist eine Genehmigung des Referats Presse, Rundfunk, Fernsehen (PuK 1) notwendig.

**3.3. Übrige Liegenschaften:**

Der Zutritt ist gestattet, wenn dort Beratungen parlamentarischer Gremien stattfinden, eine Absprache mit Abgeordneten getroffen worden ist, öffentliche Veranstaltungen stattfinden oder eine Erlaubnis des Referates Presse, Rundfunk, Fernsehen (PuK 1) vorliegt. Insoweit ist auch die Benutzung der unterirdischen Verbindungswege gestattet. Für Foto- und Filmaufnahmen dort ist eine Genehmigung des Referats Presse, Rundfunk, Fernsehen (PuK 1) erforderlich.

(...)



---

## **Eingänge zu den Liegenschaften des Deutschen Bundestages mit Röntgenkontrollstrecken**

---

### **Plenarbereich Reichstagsgebäude:**

Zentraler Eingang für Besucher (ZEB Containergebäude West)

Eingang PRT Nord

Eingang PRT Süd (wird nur temporär für Veranstaltungen besetzt)

### **Paul-Löbe-Haus:**

Eingang PLH Süd

Eingang PLH West A

Eingang PLH West B

### **Marie-Elisabeth-Lüders-Haus:**

Eingang MELH Adele-Schreiber-Kriegerstraße

### **Jakob-Kaiser-Haus:**

Eingang Dorotheenstraße 100

Eingang Dorotheenstraße 101

Eingang Wilhelmstraße 68

### **Unter den Linden 50:**

Eingang UdL 50

### **Unter den Linden 71:**

Eingang UdL 71

### **Dorotheenstraße 93:**

Eingang Dorotheenstraße 93

### **Wilhelmstraße 65:**

Eingang Wilhelmstraße 65

### **Nach Fertigstellung: Wilhelmstraße 64:**

Eingang Wilhelmstraße 64



## Erklärung zum Datenschutz anlässlich des Antrages zum Betreten des Deutschen Bundestages

### I. Datenschutzrechtliche Erklärung

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass anlässlich meines Antrags zur Ausstellung eines Hausausweises für den Deutschen Bundestag/Aufnahme in die Zutrittsliste bzw. meiner Besucheranmeldung eine allgemeine Zuverlässigkeitsüberprüfung meiner Person durch die Polizei beim Deutschen Bundestag erfolgen kann (Art. 40 Abs. 2 GG). Dies dient ausschließlich dazu, um über die Erteilung einer Zutrittsberechtigung zum Deutschen Bundestag sowie deren konkreten Umfang zu entscheiden.

Als Grundlage für die Entscheidung dient der unter II. aufgeführte Kriterienkatalog.

Zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden meine personenbezogenen Daten durch die Polizei beim Deutschen Bundestag erhoben und gespeichert. Ich **erkläre mich ausdrücklich und ohne Vorbehalt damit einverstanden**, dass die Polizei beim Deutschen Bundestag hierzu Einsicht in polizeiliche Dateien und Datensammlungen des Bundes über Erkenntnisse zu meiner Person nimmt.

Meine Einwilligung gilt für die nachfolgenden Dateien und Datensammlungen

- Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei beim Deutschen Bundestag (Artus)
- Informationssystem Polizei (INPOL)
- Bundeszentralregister (BZR)

Darüber hinaus kann es im begründeten Einzelfall erforderlich sein, Hinweise auf vorliegende Erkenntnisse dahingehend zu prüfen, ob diese der Erteilung einer Zutrittsberechtigung widersprechen. In einem solchen Fall wird sich die Polizei beim Deutschen Bundestag mit mir in Verbindung setzen, mir die Gründe erläutern und meine ausdrückliche Zustimmung zu dem nachfolgend beschriebenen Verfahren einholen. Sofern ich meine Zustimmung nicht erteile, erfolgt keine weitergehende Überprüfung. In diesem Fall erhalte ich keine Zutrittserlaubnis zu den Liegenschaften des Deutschen Bundestages.

Meine Daten können im Rahmen der erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfung meiner Person für eine Anfrage an den Polizeipräsidenten in Berlin, Landeskriminalamt 554 übermittelt werden. Der Polizeipräsident in Berlin kann durch das Landeskriminalamt 554 Einsicht in folgende polizeiliche Dateien und Datensammlungen des Landes Berlin und des Bundes nehmen:

- Landesdatensystem POLIKS
- Informationssystem Polizei (INPOL)
- Innere Sicherheit (INPOL neu – bundesweite Staatsschutzdatei)
- Dateien des Polizeilichen Staatsschutzes Berlin

Dies schließt die Einsichtnahme in die dazu vorhandenen Ermittlungs- und Strafakten von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht ein.

Sollten beim Polizeipräsidenten in Berlin über mich polizeiliche Erkenntnisse gespeichert sein, so werden diese Erkenntnisse, andernfalls die Mitteilung, dass keine



Erkenntnisse vorliegen, durch den Polizeipräsidenten in Berlin, Landeskriminalamt 554 der Polizei beim Deutschen Bundestag übermittelt und dort gespeichert. Beim Vorliegen von Erkenntnissen, die der Erteilung einer Zutrittsberechtigung meinerseits widersprechen, informiert mich die Polizei beim Deutschen Bundestag über die Tatsache, dass eine Zutrittsberechtigung nicht erteilt werden kann. Diese Mitteilung enthält keine inhaltlichen Angaben zu den der Entscheidung zu Grunde liegenden Erkenntnissen. Mir steht es dann frei, eine Anfrage auf Datenauskunft beim Polizeipräsident in Berlin (LKA 5542, Eiswaldtstraße 18, 12249 Berlin) zu stellen.

## II. Kriterienkatalog

### 1. Allgemeines

Meine personenbezogenen Daten werden mit verschiedenen polizeilichen Dateien abgeglichen, die bei den Polizeidienststellen für Zwecke der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung geführt werden. Es geht dabei um Dateien, die teilweise nur von den Polizeien des Bundes und der Länder jeweils für sich geführt werden, aber auch um Dateien, die gemeinsam genutzt werden (Verbunddateien).

Hierbei handelt es sich insbesondere um sog. Straftäter-/Straftatendateien, in denen strafrechtliche Verurteilungen, aber auch noch anhängige und eingestellte Ermittlungsverfahren gespeichert werden, um Staatsschutzdateien (diese enthalten Daten, welche Straftaten mit politischem Hintergrund oder die Zugehörigkeit von in Deutschland verbotenen Organisationen oder Vereinen, wie z.B. Arbeiterpartei Kurdistan (PKK) und/oder Nationalistische Front (NF), betreffen).

Die Dauer der Speicherung der Daten in diesen Dateien ergibt sich aus den Bestimmungen der Polizeigesetze des Bundes und der Länder. Sie orientiert sich am Einzelfall unter Berücksichtigung der Schwere des Tatvorwurfs und ggf. der gerichtlichen Entscheidung sowie daran, ob der Betroffene im Zeitpunkt der Tat jugendlicher (jünger als 18 Jahre) oder Erwachsener (älter als 18 Jahre) gewesen ist. Im Regelfall beträgt die Speicherfrist bei Verbrechen und bestimmten schweren Vergehen sowie anderen überregional bedeutsamen Straftaten bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Delikten der mittleren Kriminalität bei Erwachsenen und Jugendlichen fünf Jahre. In Fällen von geringer Bedeutung verkürzen sich die Überprüfungsfristen auf drei Jahre. Wird vor Ablauf der Speicherfrist ein neues relevantes Delikt zu einer Person zugespeichert, kann sich die Speicherungszeit, bei gleichzeitigem Erhalt der bis dahin gespeicherten Erkenntnisse, erhöhen.

Informationen in den polizeilichen Dateien können umfangreicher sein als im Bundeszentralregister, weil grundsätzlich auch durch Gerichte/ Staatsanwaltschaften eingestellte oder ohne Verurteilung beendete Verfahren gespeichert werden dürfen.

### 2. Kriterien

#### a) Rechtskräftige Verurteilungen

Verbrechen (Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind),



oder

Vergehen (Taten, bei denen die gesetzliche Mindestfreiheitsstrafe weniger als ein Jahr beträgt oder die mit Geldstrafe bedroht sind), die im Einzelfall nach Art der Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sie sich gegen

- das Leben oder
- die Gesundheit oder
- die Freiheit einer oder mehrerer Personen oder
- bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richten und auf den Gebieten

des

- unerlaubten Waffenverkehrs oder
- Betäubungsmittelverkehrs oder
- der Geld- oder Wertzeichenfälschung oder
- gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden

oder

Staatsschutzdelikte

oder

mehrfache rechtskräftige Verurteilungen wegen anderer als solcher Straftaten mit erheblicher Bedeutung, wenn dies nach einer sorgfältigen Prüfung aller Umstände angezeigt erscheint.

b) Weitere Erkenntnisse (z. B. laufende Ermittlungen oder Einstellungen)

- laufende Ermittlungsverfahren oder
- eingestellte Ermittlungsverfahren

oder wenn

- Staatsschutz- oder
- Rauschgifterkenntnisse oder
- Erkenntnisse aus dem Deliktsbereich Organisierte Kriminalität

bestehen, die darauf schließen lassen, dass künftig solche Straftaten begangen werden.

### III. Einverständniserklärung

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich meine Einwilligung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung mit dem insgesamt vorstehenden Inhalt verweigern sowie eine bereits abgegebene Einwilligung nachträglich widerrufen kann. In diesem Fall kann jedoch aus Sicherheitsgründen für meine Person der Zutritt zum Deutschen Bundestag nicht weiter gewährt werden. Bereits ausgehändigte Zutrittsberechtigungen und Hausauseise verlieren in diesem Falle sofort ihre Gültigkeit und müssen unverzüglich an die Zentrale Ausweisstelle zurückgegeben werden.





**Zusatz für Hausausweis Antragsteller**

1. Ein Betreten des Deutschen Bundestages ist dem Antragsteller nur mit einem gültigen Bundestagsausweis (vgl. § 2 Abs. 2 bis 6 HO-DBT) des Deutschen Bundestages erlaubt. Ein Bundestagsausweis kann nur gegen Vorlage des auf dem Antragsformular unter der entsprechenden Nummer angegebenen gültigen Ausweis- bzw. Passdokuments ausgegeben werden, wobei der Antragsteller den Erhalt des Bundestagsausweises auf dem Antragsformular mit seiner Unterschrift bestätigt. Das Verfahren für die Ausgabe von Tagesausweisen bei gelegentlichem Zutritt (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 HO-BT) bleibt hiervon unberührt.
2. Der Bundestagsausweis mit Lichtbild ist persönlich und nicht übertragbar. Er ist in den Gebäuden des Deutschen Bundestages grundsätzlich für jeden erkennbar offen zu tragen (vgl. § 2 Abs. 8 HO-BT). Auf Verlangen der für Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben alle Inhaber eines Bundestagsausweises, die sich in den Gebäuden des Deutschen Bundestages aufhalten, die Zutrittsberechtigung nachzuweisen und, soweit sich ihre Zutrittsberechtigung aus Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 7 ergibt, den Zweck ihres Aufenthaltes anzugeben (vgl. § 2 Abs. 9 HO-BT).
3. Das Recht, die Erlaubnis zum Betreten des Deutschen Bundestags einseitig zu widerrufen und den Bundestagsausweis einzuziehen bleibt vorbehalten. Widerruf und Einzug können insbesondere dann erfolgen, wenn der Inhaber des Bundestagsausweises durch die Polizei beim Deutschen Bundestag nicht genehmigte Veränderungen des Bundestagsausweises vorgenommen hat oder sich nicht an vorgenannte Bedingungen hält. Mit dem Widerruf der Erlaubnis zum Betreten des Bundestages verliert der Bundestagsausweis seine Gültigkeit und ist unverzüglich der Polizei beim Deutschen Bundestag (Zentrale Ausweisstelle) zurück zu geben.
4. Der Bundestagsausweis ist Eigentum des Deutschen Bundestages. Bei einem Verstoß gegen vorgenannte Bestimmungen kann der Bundestagsausweis von der Polizei beim Deutschen Bundestag unverzüglich vom Inhaber zurück gefordert werden. Er ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder nach Wegfall des Antragsgrundes unverzüglich an die Zentrale Ausweisstelle des Deutschen Bundestages zurück zu geben.
5. Bei Verlust oder Diebstahl des Bundestagsausweises entscheidet die Polizei beim Deutschen Bundestag über die Ausstellung eines neuen Bundestagsausweises. Zu diesem Zweck hat der im Bundestagsausweis genannte Berechtigte wie folgt vorzugehen:  
Diebstahl oder Verlust sind der Polizei beim Deutschen Bundestag unverzüglich grundsätzlich schriftlich anzuzeigen. Über die weitere Verfahrensweise – insbesondere die Veranlassung der Sachfahndung – entscheidet die Polizei beim Deutschen Bundestag im Einzelfalle.